

7.1 **Vorsicht Brandgefahr!**

Feuerwehr-Aufschaltung von Brandmeldeanlagen: Keine Exklusivrechte für Konzessionäre

Der Autor



Manfred Godek

Manfred Godek, Monheim am Rhein, ist Journalist.

Mehr Informationen über den Autor finden Sie am Ende des Beitrags.

Gliederung

Seite

- | | |
|---------------------------------------------------------------|---|
| ■ Der Autor | 1 |
| ■ Feuerwehralarmierung: Ein Fall für die Wettbewerbshüter? | 2 |
| ■ Oft vorzufinden: Konzessionsverträge mit exklusiven Rechten | 2 |
| ■ Exklusivverträge bedeuten Verstoß gegen Wettbewerbsrecht | 2 |
| ■ Kommunen setzen sich Gefahr einer gerichtlichen Klärung aus | 2 |
| ■ DIN 14675 und standardisierte Schnittstellen lassen | |
| Teilleistungen zu | 3 |
| ■ Weitere Informationen zum Autor | 3 |

Dienstleister wollen alle Teilleistungen der Alarmierung erbringen

Feuerwehralarmierung: Ein Fall für die Wettbewerbshüter?

Oft vorzufinden: Konzessionsverträge mit exklusiven Rechten

Wenn kommunale Feuerwehren zu Einsätzen in Industrie- und Gewerbebetrieben gerufen werden, erfolgt dies oft automatisch über eine direkte Aufschaltung der betriebseigenen Brandmeldeanlage auf die örtliche Leitstelle der Feuerwehr. Viele Unternehmen sind zu dieser Aufschaltung sogar bauordnungsrechtlich verpflichtet. Der Alarmierungsweg besteht aus drei Abschnitten: der Übertragungseinrichtung vor Ort, dem Übertragungsnetz und der Alarmempfangseinrichtung. Letztere wird häufig von einem Dienstleister betrieben, der die Meldungen entgegennimmt und an die Feuerwehr weiterleitet. Mit diesem schließen Kommunen oftmals einen Konzessionsvertrag, der ihm das exklusive Recht zur Erbringung gleich aller drei Teilleistungen einräumt.

Konzessionär darf Unternehmen nicht den Übertragungsweg vorschreiben

Exklusivverträge bedeuten Verstoß gegen Wettbewerbsrecht

Solche Exklusivverträge verstoßen gegen das Wettbewerbsrecht. Bereits 2013 hat das Bundeskartellamt in einem Musterverfahren gegen die Stadt Düsseldorf (Bundeskartellamt, Beschluss vom 24.05.2013, Az. B7-30/07-1) festgestellt, dass der Betreiber selbst entscheiden darf, wer für ihn die Übertragungseinrichtung betreut. Er muss auch nicht einen durch den Konzessionär vorgegebenen Übertragungsweg nutzen. „Wir gehen davon aus, dass sich andere Kommunen künftig an den Maßstäben dieses Musterverfahrens orientieren“, betonte die Behörde seinerzeit.

Sicherheitsfachbetriebe werden benachteiligt

Bis heute hat sich laut dem BHE Bundesverband Sicherheitstechnik e.V. aber nicht viel geändert. „Wettbewerbswidrige Konzessionen gibt es nach wie vor. Qualifizierte Sicherheitsfachbetriebe werden weiterhin flächendeckend benachteiligt und Betreiber durch hohe monatliche Aufschaltungspreise belastet“, kritisiert BHE-Geschäftsführer Dr. Urban Brauer.

Ausschreibung ist erforderlich

Kommunen setzen sich Gefahr einer gerichtlichen Klärung aus

Dr. Ulrich Dieckert, geschäftsführender Partner der auf Bau-, Immobilien- und Vergaberecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei Dieckert Recht und Steuern, betont, dass es an dem Beschluss des Bundeskartellamts nichts zu deuteln gibt. „Der Markt muss nach den Vorgaben des Bundeskartellamts für andere qualifizierte Anbieter geöffnet werden. Im Grunde könnte jeder Dienstleister, der sich vom Wettbewerb ausgeschlossen sieht, aber auch jeder Betreiber einer Brandmeldeanlage, die eine Aufschaltung benötigt, ein Verfahren gegen die betreffende Kommune anstrengen, wenn ein vergleichbarer Sachverhalt vorliegt. In jedem

Fall sollte die Durchführung von Ausschreibungen eingefordert werden, wozu die Gemeinden nach der neuen Konzessionsvergabeverordnung ab einem Gesamtauftragswert von 5,225 Millionen Euro – geschätztem Vergütungsvolumen über die Vertragslaufzeit – ohnehin verpflichtet sind“, so Dieckert.

Dass sich Kommunen geltendem Recht verweigerten, will der Deutsche Städte- und Gemeindebund nach seinen Erkenntnissen nicht bestätigen. Er betont aber ausdrücklich die Notwendigkeit eines „breiten und transparenten Wettbewerbs, der es auch kleinen und mittelständischen Unternehmen ermöglicht, an Vergabeverfahren teilzunehmen“. Es sei allerdings von elementarer Bedeutung, dass ein technisch einwandfreier und störungsfreier Betrieb sichergestellt werde.

Deutscher Städte- und Gemeindebund für transparenten Wettbewerb

DIN 14675 und standardisierte Schnittstellen lassen Teilleistungen zu

Diesbezüglich verweist der BHE darauf, dass ohnehin nur zertifizierte Fachbetriebe mit den entsprechenden Arbeiten beauftragt werden dürften. Durch die verbindliche Norm DIN 14675 und standardisierte Schnittstellen könnten die Teilleistungen problemlos von verschiedenen Anbietern erbracht werden. In diesem Punkt bestünden bei den Ämtern offenbar Informationsdefizite.

Nach Abstimmung mit dem Bundeskartellamt hat der BHE Bundesverband Sicherheitstechnik e.V. ausführliche Fachinformationen zu dem unter Wettbewerbsgesichtspunkten kritischen Thema „Aufschaltung von Brandmeldeanlagen“ veröffentlicht. Die Vergabeverantwortlichen in den Kommunalverwaltungen finden auf der Website des Verbands unter anderem auch den diesbezüglichen Beschluss des Bundeskartellamts.

www.bhe.de/aufschaltung-bma

Fach-
informationen

Weitere Informationen zum Autor

Manfred Godek aus Monheim am Rhein ist freier Journalist. Seine Schwerpunkte sind Wirtschafts-, Finanz- und Management-Themen.

Kontakt

godek@godek.onmicrosoft.com